Glaubensfreiheit: Die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz wurde mit einer Studie über die Ausmaße der Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder des Glaubens betraut. Ferner wurde erneut die Wichtigkeit eines entschiedenen Vorgehens gegen alle Arten *nazistischer, faschistischer und neonazistischer Aktivitäten* betont.
Stellung der Frau: Die Menschenrechtskommission schlug dem Wirtschafts- und Sozialrat vor, der UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau ein Verfahren an die Hand zu geben, das es ihr ermöglicht, Beschwerdeschreiben zur Situation der Frau in einem besonderen Verfahren zu behandeln.
Massenflucht: Nach Würdigung einer Studie des früheren Hohen Flüchtlingskommissars Sadruddin Aga Khan rief die Kommission alle Staaten auf, den Opfern der Massenflucht Schutz und Hilfe zu gewähren.
Weitere Aktivitäten: Die Kommission bat alle Staaten und internationalen Organisationen um Vorschläge, wie der *Fortschritt in Wissenschaft und Technik* am besten für den Bereich des Menschenrechtsschutzes fruchtbar gemacht werden kann. Weiterhin standen die *Rechte der Wanderarbeiter* und die *Rolle der Jugend* im Menschenrechtsschutz auf der Tagesordnung. Kein Fortschritt wurde erzielt im Hinblick auf die Einrichtung des Amtes eines *Hochkommissars für Menschenrechte*. Die Arbeiten an den Konventionsentwürfen gegen *Folter*, für *Minderheitenschutz* und über die *Rechte des Kindes* sind immer noch nicht zum Abschluß gekommen.
Mehrere Staaten, darunter die Islamische Republik Iran, wurden dem *Verfahren gemäß ECOSOC-Resolution 1503* (Text: VN 5/1981 S.178f.) unterworfen, das unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet und die Untersuchung besonders grober und systematischer Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hat.
Die Wahl der Mitglieder der *Unterkommission* wird demnächst die Nominierung eines Stellvertreters gleicher Nationalität einschließen. Die bisher geübte Praxis, sich teilweise von Regierungsbeamten vertreten zu lassen, hatte zu der Befürchtung Anlaß gegeben, die Unterkommission verliere so ihren Charakter als unabhängiges Expertengremium.

Martina Palm □

Bolivien: Normalisierung der Menschenrechtssituation — Beendigung der Arbeit des Sonderbeauftragten (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S.104 fort.)

Nicht allzu häufig geschieht es, daß der mit der Untersuchung der Lage der Menschenrechte in einem bestimmten Land betraute Sonderbeauftragte der Menschenrechtskommission so etwas wie einen positiven Abschluß melden kann. Dies geschah jedoch kürzlich im Falle Boliviens. Sonderauftragter Professor Héctor Gros Espiell legte nach Auswertung des verfügbaren Materials und im Anschluß an einen Aufenthalt im Lande seinen abschließenden Bericht vor (UN-Doc. E/CN.4/1983/22 v.13.12.1982).
Nach den massiven, von der am 17. Juli 1980 an die Macht gekommenen Militärregierung begangenen Menschenrechtsverletzungen war seit September 1981 eine ständige Verbesserung der Menschenrechtssituation festzustellen. Die Lage wandte sich endgültig zum Positiven, als am 10. Oktober 1982 aufgrund eines breiten nationalen Konsenses die verfassungsmäßige demokratische Regierung wiederhergestellt und Hernán Siles Zuazo als Präsident der Republik vereidigt wurde. Am 9. Februar 1982 hatte Bolivien die UN-Flüchtlingskonvention von 1951 nebst Zusatzprotokoll von 1967 ratifiziert; der Beitritt zu beiden Menschenrechtspakten und dem Fakultativprotokoll wurde am 12. November 1982 wirksam.
Auch zahlreiche innerstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, die nach dem Regierungswechsel ergriffen wurden, zielten auf eine volle Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ab. Diese günstige Entwicklung findet ihre Schranken allerdings in den widrigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen.
Im Berichtszeitraum (März bis November 1982) — und insbesondere seit dem Regierungswechsel — hat sich die Situation hinsichtlich der Achtung bürgerlicher und politischer Rechte entscheidend verbessert. Als beispielhaft kann die Einsetzung einer Kommission zur Klärung des Schicksals verschwundener Personen angesehen werden, die schon einige Fälle aufklären konnte. Die Zahl der Verschwundenen, so teilte der Innenminister mit, werde von den Vereinten Nationen möglicherweise zu niedrig eingeschätzt; sie belaufe sich insgesamt jedenfalls auf mehrere hundert Personen. Der Sonderbeauftragte betont, daß seit März 1982 keine ernsten Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben; es bleibe nur zu hoffen, daß die für die tragischen Ereignisse nach dem 17. Juli 1980 Verantwortlichen gerecht bestraft würden.
Im Vergleich zu seinem früheren Aufenthalt in Bolivien (November 1981) fand der Sonderbeauftragte im November 1982 Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Lage hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, was wohl auf den anhaltenden wirtschaftlichen Niedergang zurückzuführen sei.
In diesem Zusammenhang sprach er die einschneidenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen von Februar und November 1982 an: Die Entscheidung der Regierung für eine bestimmte Wirtschaftspolitik könne nicht schon als solche als Verletzung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte angesehen werden; Bolivien sei jedoch aufgrund seiner internationalen Verpflichtungen gehalten, seine Wirtschaftspolitik mit dem Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte voll zu gewährleisten, in Einklang zu bringen.
Der Sonderbeauftragte ist der Überzeugung, die Menschenrechtssituation in Bolivien habe sich weitgehend normalisiert, so daß seine Arbeit gemäß Resolution 34 (XXXVII) der Menschenrechtskommission als abgeschlossen angesehen werden könne; die Vereinten Nationen könnten sich nunmehr im Falle Boliviens bis zur endgültigen Konsolidierung der Menschenrechtsverhältnisse auf eine allgemein unterstützende und beratende Tätigkeit beschränken. Die Menschenrechtskommission machte sich am 8. März 1983 diese Einschätzung in ihrer Resolution 1983/33 zu eigen.

Martina Palm □

Polen: Zurückhaltender Bericht des Sonderbeauftragten Gobbi (23)

Im März 1982 hatte die Menschenrechtskommission die Resolution 1982/26 (+19, −13, =10) verabschiedet, in der sie tiefe Besorgnis über die Lage in Polen ausdrückte und den Generalsekretär um die Anfertigung eines Berichts über die dortige Menschenrechtssituation ersuchte. Diese Entscheidung wies die Warschauer Regierung als »antipolnisch« sowie als »illegal, null und nichtig, politisch schädlich und moralisch scheinheilig« entschieden zurück. Polen verweigerte in der Folgezeit jegliche Zusammenarbeit. Dem mit der Ausarbeitung des Polen-Berichtes betrauten Untergeneralsekretär Hugo Gobbi aus Argentinien wurde von den polnischen Behörden keine Einreiseerlaubnis erteilt. Bei seinem Bericht (UN-Doc. E/CN.4/1983/18 v. 21.2.1983) mußte er sich notgedrungen auf offizielle polnische Verlautbarungen, Berichte der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und von Amnesty International stützen. Mangels authentischer Zeugnisse beschränkt er sich im wesentlichen auf eine Beurteilung der *rechtlichen* Lage seit Verhängung des Kriegsrechts am 13. Dezember 1981. Abgesehen von einer einleitenden Schilderung des Ablaufs der Ereignisse sind mehr als drei Viertel des Dokuments der Wiedergabe von Dekreten und Stellungnahmen der polnischen Regierung (Dekret zur Verhängung des Kriegsrechts v. 12.12.1981, Gesetz zur zeitweiligen »Aussetzung« des Kriegsrechts v. 18.12.1982, Gewerkschaftsgesetz v. 8.10.1982) gewidmet. Die polnische Regierung gab an, das Kriegsrecht verhängt zu haben, um einen Bürgerkrieg zu verhüten und politischer und sozialer Destabilisierung entgegenzuwirken. Die Notstandsgesetzgebung wurde sowohl auf internationale Regeln (Art.4 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte) als auch auf die polnische Verfassung (Art.33) gestützt.
Bei der Beurteilung der Lage politischer Häftlinge bezieht sich Gobbi vornehmlich auf einen Bericht des IKRK, das im Einvernehmen mit der polnischen Regierung im Januar 1982 eine Delegation nach Polen entsandte. Die Delegierten besuchten 4851 Häftlinge in 24 Internierungslagern — mit Ausnahme solcher Gefangener, die wegen Verletzung der Vorschriften des Kriegsrechts festgehalten wurden. Amnesty International bahauptet, diese Personen würden wegen gewaltloser Ausübung ihrer Grundrechte — wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit — interniert. Gobbi sieht sich außerstande, darüber ohne Vor-Ort-Untersuchung ein abschließendes Urteil abzugeben. Bezüglich der Gewerkschaftsfreiheit, die Polen durch Ratifikation entsprechender ILO-Konventionen garantiert hat, verweist Gobbi auf eine Analyse der ILO, in der Zweifel über die Vereinbarkeit des neuen Gewerkschaftsrechts mit den ILO-Konventionsbestimmungen geäußert werden. Auch nach Ansicht des Sonderbeauftragten steht dieses neue Recht, das die Gewerkschaftsstruktur des Landes durch die Abschaffung aller existierenden Gewerkschaften ändert, noch nicht in vollem Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des von Polen unterzeichneten Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Trotz positiver Ansätze (spezielle Gesetzgebung,

Begrenzung der Kompetenz der Militärgerichte), so schließt der Sonderbeauftragte seinen Bericht, bleibe zu hoffen, daß noch weitere Maßnahmen zur Normalisierung der menschenrechtlichen Situation in Polen getroffen werden. *Martina Palm* □

Rechtsfragen

Geiselnahme-Konvention jetzt in Kraft (24)

(Vgl. auch: Hans G. Kausch, Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme, VN 3/1980 S.77ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.106ff.)

Die 1976 vorgetragene erste eigenständige UN-Initiative des noch jungen Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland hat kurz vor dem zehnten Jahrestag des Beitritts Früchte getragen: Anfang Juni 1983 ist das *Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme* nach Hinterlegung der erforderlichen 22 Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden in Kraft getreten. Das Inkrafttreten (wenn auch vorerst nur für einen begrenzten Kreis von Staaten) stellt zugleich einen Nachklang zu der ansonsten fruchtlos gebliebenen Debatte um den ›internationalen Terrorismus‹ dar.

Entgegen manchen Erwartungen war es in den Jahren 1977 bis 1979 gelungen, in einem Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung Einvernehmen über den Entwurf eines Übereinkommens zu erzielen. Am 17. Dezember 1979 legte dann die Generalversammlung in ihrer Resolution 34/146 die Konvention den Staaten zur Unterzeichnung vor. Sie soll eine Lücke im internationalen Schutzrecht schließen; die bereits auf universaler Ebene bestehenden Übereinkommen gegen Geiselnahme — wie etwa die Diplomatenschutz-Konvention, die Übereinkommen zur Sicherung des internationalen Luftverkehrs, die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges — sind nämlich auf bestimmte Personengruppen oder Sachbereiche beschränkt. Die Konvention will insbesondere durch das Prinzip ›aut dedere aut iudicare‹, d.h. durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auslieferung oder Strafverfolgung des Täters (Art.8), von Geiselnahmen abschrecken. Dabei wird die Auslieferung als ein besonders wirksames Abschreckungsmittel durch die in Art.10 getroffenen Regelungen bevorzugt: Die Geiselnahme wird danach als zur Auslieferung verpflichtende Straftat in alle bestehenden Auslieferungsverträge einbezogen (bzw. muß in künftige Auslieferungsverträge aufgenommen werden); bei fehlender vertraglicher Auslieferungsverpflichtung kann der ersuchte Staat, der die Auslieferung ansonsten vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, die Konvention selbst als Rechtsgrund für eine Auslieferung benutzen; Staaten, die die Auslieferung nicht von einem Auslieferungsvertrag abhängig machen, erkennen untereinander die Geiselnahme als eine der Auslieferung unterliegende Straftat an. Allerdings beurteilt sich die Auslieferung im übrigen nach dem Recht des ersuchten Staates.

Hauptstreitpunkt bei den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses war die von einer Anzahl Staaten der Dritten Welt erhobene Forderung gewesen, daß der Kampf der Völker um Selbstbestimmung gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder rassistische Regimes nicht behindert werden dürfe. Dieser Forderung ist Rechnung getragen worden durch die in Art.12 getroffene Regelung, nach der auf Geiselnahmen im Rahmen nationaler Befreiungskämpfe die Konvention dann keine Anwendung findet, soweit das Genfer Recht (das jegliche Geiselnahme verbietet) anwendbar ist und zur Auslieferung oder strafrechtlichen Verfolgung verpflichtet. Damit konnte die Dritte Welt einerseits verhindern, daß die Aktionen der nationalen Befreiungsbewegungen auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Taten gewöhnlicher Verbrecher einschließlich Terroristen, andererseits blieb das schon genannte Prinzip des ›aut dedere aut iudicare‹ erhalten.

Ob der mit der Konvention angestrebte Abschreckungseffekt erreicht werden wird, ist zur Zeit noch schwer abzuschätzen. Ihre Wirksamkeit wird nicht zuletzt von der Zahl der Ratifikationen abhängen. Bislang gilt das Übereinkommen für die folgenden 22 Staaten: Ägypten, Bahamas, Barbados, Bhutan, Chile, Deutschland (Bundesrepublik), El Salvador, Finnland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Island, Kenia, Korea (Republik), Lesotho, Mauritius, Norwegen, Panama, Philippinen, Schweden, Suriname, Trinidad und Tobago. Unterzeichnet haben 25 weitere Staaten. *Ingrid Jahn* □

Staatseigentum und Staatsschulden: Staatennachfolge-Konferenz in Wien (25)

I. Bestimmte völkerrechtliche Kodifikationsvorhaben beschäftigen die zuständigen Gremien der Weltorganisation über lange Zeiträume hinweg, wie sich beim Thema der Übernahme rechtlicher Verpflichtungen durch Nachfolgestaaten zeigt. Relevant ist es hauptsächlich für die Fälle von Unabhängigwerdung oder Neugründung (sei es durch Fusion, sei es durch Sezession) von Staaten.

Auf ihrer ersten Tagung im Jahre 1949 hatte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen die ›Staaten- und Regierungsnachfolge‹ den Bereichen des Völkerrechts zugeordnet, die sich für eine Kodifizierung eignen; 1962 setzte sie diese Frage auf die Liste ihrer vorrangigen Arbeiten und sprach sich 1963 dafür aus, entsprechende Artikelentwürfe auszuarbeiten. 1967 wurde der Gesamtkomplex aufgeteilt in die Fragen der Nachfolge bei Verträgen bzw. in anderen Angelegenheiten als Verträgen; ein dritter Komplex, die Nachfolge bei der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, wurde nicht behandelt. Nach der Verabschiedung der ›Wiener Konvention über Staatennachfolge bei Verträgen‹ am 23. August 1978 (siehe VN 5/1978 S.169f.) verblieb der zweite Regelungsbereich. 1981 verabschiedete die Völkerrechtskommission nach 13 Berichten eines Sonderberichterstatters auf ihrer 33. Tagung einen Entwurf für eine *Konvention über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten.* Die UN-Generalversammlung beschloß daraufhin, zu einer Staatenkonferenz einzuladen. Diese Konferenz wurde vom 1. März bis zum 8. April 1983 in Wien abgehalten; 76 Staaten nahmen teil. Mit den Stimmen der Dritten Welt und des Ostblocks wurde am 7. April der Konventionstext verabschiedet. Der Entwurf der Völkerrechtskommission wurde ohne wesentliche Änderungen übernommen.

II. Die Konvention regelt nach einem allgemeinen Teil (Art.1 bis 6) in drei parallel aufgebauten Abschnitten die Staatennachfolge in Staatsvermögen (Art.7 bis 18), Staatsarchive (Art.19 bis 31) und Staatsschulden (Art.32 bis 41); ausdrücklich unberührt von diesen Bestimmungen sollen gemäß Art.5 andere im Zusammenhang mit der Staatennachfolge auftretende Fragestellungen bleiben. Nicht geregelt bleiben also unter anderem Fragen der Rechtspositionen Privater und der Staatsangehörigkeit. In einem fünften Teil werden die Möglichkeiten der Streitbeilegung in 5 Paragraphen behandelt; dieser Gegenstand war im Entwurf der Völkerrechtskommission nicht enthalten. Teil VI (Schlußbestimmungen) regelt in beabsichtigter Korrespondenz zu Teil VII der Staatennachfolge-Konvention von 1978 die Fragen der Unterzeichnung, der Ratifizierung, des Beitritts und des Inkraftretens.

Inhaltlich stellt die Konvention den Versuch dar, eine auf dem Gebiet der Staatennachfolge wenig einheitliche Staatenpraxis und nur rudimentär entwickeltes Völkergewohnheitsrecht zu kodifizieren und weiterzuentwickeln, wobei sich die westlichen Länder vehement gegen das Ausmaß der Weiterentwicklung zur Wehr setzten. Zum Teil ist dies wohl auch gelungen. Die Konvention regelt für die Grundtypen des Sukzessionsfalles — Gebietswechsel, Vereinigung und Auflösung von Staaten, Abtrennung eines oder mehrerer Teile des Staatsterritoriums — die Nachfolge der neuen Staaten in das Eigentum, die Archive und die Schulden des Vorgängerstaates; dabei unterscheidet sie zwischen den am Sukzessionsfall direkt beteiligten Staaten und dritten Staaten, deren Rechte berührt werden können. Letzteres ist besonders wesentlich für die Regelung der Nachfolge in die Schulden des Vorgängerstaates, an der vor allem die westlichen Länder als zumeist Gläubigerstaaten besonders interessiert waren. Artikel 36 enthält — nach kontroversen Beratungen — die klare Aussage, daß eine Staatensukzession die Rechte und Pflichten der Gläubiger unberührt läßt; allerdings erstreckt sich diese Regelung nicht auf *private* Gläubiger. Forderungen des Vorgängerstaates *gegen* Private gehen jedoch auf den Nachfolgestaat über.

Besondere Berücksichtigung erfuhren die »neuen« unabhängigen Staaten, denen in Art.15, 28 und 38 eine bevorzugte Behandlung zuteil wird; beispielsweise müssen diese Staaten grundsätzlich keine Staatsschulden von ihren Vorgängern übernehmen. Artikel 15 Abs.4, Art.28 Abs.7 und Art.38 Abs.2 bilden zusätzlich normative Absicherungen für den Fall der — als Ausnahme angenommenen — Vereinbarung von Devolutionsabkommen zwischen Vorgänger- und Nachfolgestaat über die Nachfolge. Danach sind Schranken der Vertragsfreiheit sowohl das Prinzip der »ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen« (Art.15 Abs.4; Art.38 Abs.2), als auch das »Recht auf Entwicklung« und das »Recht auf kulturelles Erbe« (Art.28 Abs.7; Art.30 Abs.3; Art.31 Abs.4) und schließlich das »grundlegende ökonomische Gleichgewicht« (Art.38 Abs.2). Die Rechtfertigung für diese Sonderbehandlung sahen die Länder der Dritten Welt zum einen in der finanziellen Situation der Ent-